

Regulirung der Landesgränze im Jahre 1735 gesezten Gränzpfähle ausgerissen, und die von einem Churmainzischen Rathe wider diese Gränzvergleichung eingelegten Widersprüche von gräflicher Seite veranlaßt worden wären; andere unerlaubte Handlungen und Anmaßungen zu geschweigen. Dieses gab die Gelegenheit zu einer im Jahre 1737 nach Stolberg abgeschickten Commission, welche die gräflichen Anmaßungen untersuchen und abstellen, und alle landesfürstliche Befugnisse in Ausübung bringen sollte; wobey denn auch die Ausübung des landesfürstlichen Steuer- und Bergregals in fremden Lehen und Allodien der in Thüringen liegenden gräflichen Besitzungen genau bestimmt, und nebst den gräflichen Prärogativen auf immer regulirt wurde. Von dem Grafen Christoph Friedrich ward am 5ten April 1738 eine Submissionsurkunde, und von dem damaligen König in Pohlen, Friedrich August, als Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen in Thüringen unterm 16ten May 1738 eine landesfürstliche Declaration und Concession unterzeichnet.

§. 10.

In der Submissionsurkunde erkennet zuörderst der Graf zu Stolberg, unter Berufung auf die von seinen Vorfahren und von ihm vorhin bereits ausgestellten Reverse und Bekenntnisse, die Chursächs. Landeshoheit über die sowohl aus Chursächsischen, als